

**(Präsident.)****(A)** die Ausgaben mit 26 950 498 M. zu bewilligen?

Einstimmig.

die Vorbehalte zu Tit. 7, 8 und 9 unter a zu genehmigen?

Einstimmig.

Ferner:

bei Kap. 26, Tilgung der Staatsschulden, nach der Vorlage die Einnahmen mit 10 398 040 M. zu genehmigen?

Einstimmig.

die Ausgaben mit 11 838 997 M. zu bewilligen?

Einstimmig.

die Vorbehalte zu Tit. 5 zu genehmigen?

Einstimmig.

Damit ist Punkt 1 erledigt.

Punkt 2 der Tagesordnung: Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Gesetzgebungsdeputation über das Königl. Dekret Nr. 13, den mit den Fürstentümern Neuß älterer Linie und Neuß jüngerer Linie abgeschlossenen Staatsvertrag über den Anschluß der Fürstentümer an das sächsische Oberverwaltungsgericht betreffend. (Drucksache Nr. 78.)

**(B)**

Berichtersteller ist der Herr Abg. Brodauf.

Ich eröffne die Debatte und gebe ihm das Wort.

Berichtersteller Abg. **Brodauf**: In der Gesetzgebungsdeputation hat der Vertrag über den Anschluß der Fürstentümer Neuß an unser sächsisches Oberverwaltungsgericht allenthalben Zustimmung gefunden.

In der allgemeinen Vorberatung war nur eine einzige Bestimmung des Vertrages beanstandet worden. Herr Abg. Dr. Zöphel hatte nämlich gemeint, die Stellung des neuen sogenannten reußischen Rates, der infolge des Vertrages beim Oberverwaltungsgericht anzustellen ist, sei in Art. 4 des Vertrages nicht genügend präzisiert, wenn es dort heißt, daß dieser Rat durch die Ernennung die Eigenschaften eines sächsischen Staatsdieners erlange. Herr Dr. Zöphel hielt es für entsprechend, zu sagen, der neue Rat erhalte die Stellung eines sächsischen Oberverwaltungsgerichtsrates. Die Deputation hatte demgegenüber die Auffassung, daß der Vertrag in seinem ganzen Zusammenhang ergebe, daß mit der Eigenschaft des Staatsdieners in Art. 4 nichts anderes gemeint sei als speziell die Eigenschaft des Oberverwaltungsgerichts-

rates. Die Herren Königl. Kommissare, mit denen die Deputation beraten hat, haben diese Auffassung als die richtige bestätigt. Es liegt in Hinsicht auf diese ausdrückliche Erklärung der Regierung für die Gesetzgebungsdeputation kein Anlaß vor, eine Abänderung des Vertrages in dem von Herrn Abg. Dr. Zöphel gewünschten Sinne vorzuschlagen.

Sie hat auch keine Bedenken hinsichtlich der Bestimmungen des Vertrages, die finanzieller Art sind. Die Gesetzgebungsdeputation ist der Meinung, daß die finanziellen Interessen des sächsischen Staates durch die Bestimmungen des Staatsvertrages hinreichend gewahrt sind.

Die Finanzdeputation A, mit der sich die Gesetzgebungsdeputation zufolge des vom Hause in der Allgemeinen Vorberatung gefaßten Beschlusses ins Einvernehmen gesetzt hat, hat auch keine Bedenken gegen das Dekret. Die Gesetzgebungsdeputation beantragt deshalb im Einvernehmen mit der Finanzdeputation A:

„Die Kammer wolle beschließen: den Staatsvertrag zwischen Sachsen, Neuß älterer Linie und Neuß jüngerer Linie über den Anschluß der Fürstentümer Neuß älterer Linie und Neuß jüngerer Linie an das sächsische Oberverwaltungsgericht die Zustimmung mit der Maßgabe zu erteilen, daß die in Art. 9 Abs. 1 bestimmte Vertragsdauer von 20 auf 15 Jahre herabgesetzt wird.“

Ich bemerke dazu nur noch, daß die beantragte Herabsetzung der Dauer der Unkündbarkeit den von den reußischen Landtagen bereits gefaßten Beschlüssen und den nachträglichen Beschlüssen der drei beteiligten Regierungen entspricht.

**Präsident**: Das Wort wird nicht begehrt. Ich schließe die Debatte.

Ehe wir zur Abstimmung kommen, mache ich noch darauf aufmerksam, daß in dem im Drucke vorliegenden Beschlußvorschlage ein kleiner Druckfehler vorhanden ist. Es muß heißen: „Die Kammer wolle beschließen: dem Staatsvertrag usw.“

Ich frage die Kammer:

Will sie beschließen: dem Staatsvertrag zwischen Sachsen, Neuß älterer Linie und Neuß jüngerer Linie über den Anschluß der Fürstentümer Neuß älterer Linie und Neuß jüngerer Linie an das sächsische Oberverwaltungsgericht die Zustimmung mit der Maßgabe zu erteilen, daß die in Art. 9 Abs. 1 bestimmte Vertragsdauer von 20 auf 15 Jahre herabgesetzt wird?